

Urheberrecht und Persönlichkeitsrechte in der Paritätischen Arbeit

Ein Leitfaden erstellt für den Paritätischen Wohlfahrtsverband
von Dr. Till Kreutzer, iRights.Law Rechtsanwälte



Wie können wir sozialen Organisationen zu mehr Internetpräsenz verhelfen? Wie können wir den Menschen, für die wir uns als Freie Wohlfahrtspflege täglich einsetzen, auch online Gehör verschaffen? Wie können wir soziale Werte in Online-Debatten am geschicktesten platzieren? Wie können wir uns untereinander – fachlich, organisatorisch, privat – mit Hilfe digitaler Kommunikationsmittel noch besser vernetzen und ortsungebunden zusammenarbeiten? An diesen Fragen setzt das Projekt #GleichImNetz des Paritätischen Gesamtverbandes an.

Bisher sind Online-Präsenz, Aktivität und Reichweite sozialer Organisationen insbesondere in den sozialen Medien insgesamt noch relativ gering. Dies hat auch spürbare Auswirkungen auf die Entwicklung thematischer Debatten. Soziale Werte, für die die Freie Wohlfahrtspflege und ihre Mitglieder stehen, finden teilweise nur unzureichend Berücksichtigung in der virtuellen Kommunikationsarena.

Das wollen wir mit dem Projekt #GleichImNetz ändern.



Impressum

Herausgeber



Der Paritätische Gesamtverband

Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030 24636-0
Fax. 030 24636-110
Homepage: www.paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Dr. Ulrich Schneider

Autor

Dr. Till Kreutzer 

Fotos

Titelbild: Bild von Sikov auf Adobe Stock / Eigene Bearbeitung

Layout

Lena Plaut, Der Paritätische Gesamtverband

Berlin, 1. Auflage Januar 2020

CC-BY-SA



Gefördert vom:



Einleitung

Rechtsfragen spielen im digitalen Leben eine erheblich größere Rolle als es jemals zuvor im Alltag der Menschen der Fall war. Das liegt auch und vor allem daran, dass mit dem Internet eine neue Sphäre entstanden ist, in der vielfach an sich private Handlungen in öffentlichen Räumen vorgenommen werden. Urlaubsbilder wurden Freunden früher bei Diaabenden im heimischen Wohnzimmer gezeigt. Heute werden sie bei Instagram oder Flickr hochgeladen. Dadurch sind sie – je nach Dienst und persönlichen Einstellungen – im rechtlichen Sinn öffentlich zugänglich. Diese Erweiterung des privaten Raums auf öffentliche Orte führt zu allerhand gesellschaftlichen und regulativen Herausforderungen. Das Recht unterscheidet grundlegend zwischen Handlungen in der Öffentlichkeit und in der Privatsphäre. Letztere genießt besonderen Schutz und ist daher weit weniger reglementiert als öffentliche Räume. Auch haben Handlungen im privaten Raum meist geringere Auswirkungen auf die Rechte und Interessen Dritter, weshalb hier mehr Freiheiten gewährt werden können.

Obwohl sich die Sicht von „öffentlich“ und „privat“ in der Wahrnehmung der Menschen erheblich gewandelt hat, wurde die rechtliche Abgrenzung dieser Sphären nicht wesentlich angepasst. Entsprechend gelten für die „quas privaten“ Handlungen der Nutzer*innen in sozialen Netzwerken, auf Plattformen oder Blogs generell die Regelungen, die für Handlungen in der Öffentlichkeit konzipiert sind. Das wiederum führt dazu, dass juristische Laien ständig mit komplexen Rechtsgebieten konfrontiert werden, die ursprünglich vor allem für Handlungen von z. B. Verlagen oder Plattenfirmen konzipiert wurden. Da Rechtsverletzungen im Netz zudem leicht aufzufinden sind und verfolgt werden können, entstehen viele rechtliche Gefahren bei alltäglichem Verhalten. Es mag paradox erscheinen, dass das private Leben in der digitalen Welt deutlich stärker verrechtlicht ist als es jemals zuvor der Fall war. Entsprechend wichtig ist es, vor allem diejenigen über alltäglich bedeutsame rechtliche Fragen zu informieren, die keine Expert*innen, keine Jurist*innen sind. Denn unter anderem aus dem Urheber- und Persönlichkeitsrecht sind Verhaltenspflichten entstanden, deren Bedeutung und Breitenwirkung der Straßenverkehrsordnung nahekommt. Diese Rechtsgebiete wurden jedoch nicht für Laienanwender gemacht. Sie sind um ein Vielfaches komplizierter als die StVO.

Dieser Leitfaden richtet sich in erster Linie an Personen, die in ihrer praktischen (unter anderem paritätischen) Tätigkeit oder im Privatleben mit solchen Rechtsfragen konfrontiert werden. Er soll allgemeinverständlich über urheber- und persönlichkeitsrechtliche Fragen informieren und gleichermaßen Problembewusstsein und Grundwissen schaffen. Im ersten Teil finden sich grundlegende rechtliche Ausführungen. Im zweiten werden Fragen beantwortet, die sich im hier behandelten Kontext häufig stellen.

Teil 1: Urheber- und Persönlichkeitsrechte in der (Paritätischen) Arbeit

I. Überblick über das Urheberrecht und das Recht am eigenen Bild

1. Was sind Urheberrechte, Leistungsschutzrechte und was ist das Recht am eigenen Bild?

Das Urheberrecht schützt die kreativen Leistungen der Menschen. Den Schöpfer*innen, wie Autor*innen, Wissenschaftler*innen, Journalist*innen, Filmemacher*innen oder Komponist*innen, wird das Recht gewährt, allein darüber entscheiden zu können, ob und wie ihre Werke genutzt werden. Hiermit sollen Anreize geschaffen werden, sich kreativ zu betätigen. Zudem soll das Urheberrecht gewährleisten, dass Schöpfer*innen finanziell beteiligt werden, wenn ihre Leistungen genutzt werden.

Ist ein Werk urheberrechtlich geschützt, darf es grundsätzlich nur mit Zustimmung des*der Rechteinhaber*in kopiert, online gestellt, geteilt, gesendet oder anderweitig öffentlich wiedergegeben werden. Die Urheberpersönlichkeitsrechte schreiben zudem unter anderem vor, den*die Urheber*in bei jeder Nutzung mit Namen zu nennen. Um ein geschütztes Werk, das man nicht selbst geschaffen hat, nutzen zu dürfen, müssen Nutzungsrechte eingeholt werden. Ohne Nutzungsrecht, ohne eine entsprechende Zustimmung des*der Rechteinhaber*in, dürfen geschützte Werke nur im Rahmen der gesetzlich gewährten Nutzungsfreiheiten verwendet werden. Das Urheberrecht enthält eine Vielzahl sogenannter Schrankenbestimmungen, die Nutzungsprivilegien für bestimmte Arten von Nutzer*innen und Verwendungszwecke gewähren. Hierzu zählen beispielsweise die Zitierfreiheit, die Befugnis Privatkopien anzufertigen oder die Freiheit, geschütztes Material zu Unterrichts- oder Forschungszwecken zu verwenden. Neben dem Urheberrecht enthält das Urheberrechtsgesetz (UrhG) sog. Leistungsschutzrechte. Diese werden auch „verwandte Schutzrechte“ genannt. Sie schützen einerseits nichtschöpferische persönliche Leistungen, beispielsweise von Fotograf*innen, Schauspieler*innen

oder Interpret*innen. Andererseits gibt es Leistungsschutzrechte für manche Formen der Werkvermittlung, beispielsweise für Musik- oder Filmproduktionen. In Ausprägung und Wirkung sind die Leistungsschutzrechte dem Urheberrecht in vielerlei Hinsicht ähnlich (daher „verwandte Schutzrechte“). Im Weiteren werden sie nur erwähnt, wenn dies im vorliegenden Kontext besonders wichtig erscheint.

Persönlichkeitsrechte existieren in verschiedener Form und Ausprägung. Grundsätzlich unterscheidet man zwischen dem allgemeinen und den besonderen Persönlichkeitsrechten. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist eine Art Auffangrecht, das sich aus dem Grundgesetz ableitet. Es wird durch die besonderen Persönlichkeitsrechte konkretisiert. Hierzu zählen beispielsweise das Datenschutzrecht und das im vorliegenden Kontext vor allem relevante „Recht am eigenen Bild“. Es ist in den Paragraphen 22 ff. des Kunsturheberrechtsgesetzes (KUG) geregelt. Es schützt die Bürger*innen davor, dass ihr Abbild in der Öffentlichkeit verbreitet wird, ohne dass sie dem zugestimmt haben. Mit anderen Worten dürfen hiernach Bilder oder Videos, auf denen Personen erkennbar sind, grundsätzlich nicht ohne deren Zustimmung veröffentlicht werden.

2. Wie entstehen und erlöschen Urheber-, Leistungs- und Persönlichkeitsrechte?

Urheber- und Leistungsschutzrechte entstehen automatisch dadurch, dass die schöpferische oder sonstige Leistung erbracht wird. Sie müssen also nicht angemeldet oder bewilligt werden. Hierdurch unterscheiden sie sich beispielsweise von Marken- oder Patentrechten, die generell erst durch hoheitlichen Akt – Registrierung durch eine Behörde – entstehen.

Urheber- und Leistungsschutzrechte erlöschen durch Ablauf der gesetzlich geregelten Schutzfrist. Das Ur-

Inhalt

Teil 1: Urheber- und Persönlichkeitsrechte in der (Paritätischen) Arbeit 5

I. Überblick über das Urheberrecht und das Recht am eigenen Bild 5

II. Was ist Open Content, was sind „freie Inhalte“ und wie können sie genutzt werden?14

III. Welche Folgen können Urheberrechts- und Verletzungen des Rechts am eigenen Bild haben?17

Teil 2: Häufige Fragen19

heberrecht gilt für 70 Jahre nach dem Tod des*der Autor*in (post mortem auctoris). Erlischt es, wird das Werk uneingeschränkt frei. Als Gemeingut kann es im Anschluss ohne rechtliche Beschränkung kopiert, geteilt, bearbeitet oder sonstwie genutzt werden.

Dasselbe passiert beim Ablauf von Leistungsschutzrechten. Sie haben unterschiedliche Schutzfristen. Das Lichtbildrecht an nichtschöpferischen Fotografien erlischt beispielsweise 50 Jahre nach der Veröffentlichung des Bildes. Wurde es nicht veröffentlicht, berechnet sich die Schutzdauer ab dem Zeitpunkt der Herstellung der Aufnahme.

Das Recht am eigenen Bild erlischt grundsätzlich mit dem Tod der jeweiligen Person. Allerdings bedarf es für die Veröffentlichung von Abbildungen eines*einer Verstorbenen noch bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod einer Einwilligung der Angehörigen (§ 22 Satz 3 KUG).

3. Wie unterscheidet sich das Urheberrecht vom Recht am eigenen Bild?

Urheberrecht und Recht am eigenen Bild haben völlig unterschiedliche Ziele und Ansatzpunkte. Bei der Nutzung und Veröffentlichung eines Fotos, auf dem Personen zu sehen sind, können beide Rechte relevant sein. Das Urheberrecht (oder ein Lichtbildrecht) besteht an dem Bild selbst, also der kreativen Leistung, die es verkörpert. Daher ist es nicht erlaubt, Fotografien, die jemand anders gemacht hat, ohne weiteres zu nutzen. Dafür ist die Erlaubnis des*der Fotograf*in erforderlich. Das Recht am eigenen Bild schützt die Interessen der auf der Aufnahme abgebildeten Personen. Die Veröffentlichung einer Personenabbildung ist generell nur rechtmäßig, wenn die Abgebildeten einwilligen. Will man also ein fremdes Bild bei Instagram posten, auf dem Menschen zu sehen sind, ist hierfür die Zustimmung sowohl des*der Fotograf*in in Bezug auf ihr Urheberrecht als auch der Abgebildeten in Bezug auf deren Recht am eigenen Bild einzuholen.

4. Woran bestehen Urheberrechte?

Das Urheberrecht schützt „Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst“ (§ 2 Absatz 1 UrhG). Grundsätzlich sind hiermit alle schöpferisch kreativen Erzeugnisse gemeint. Zwar stellt das Urheberrecht gewisse Anforderungen an die schöpferische Qualität des Werkes, die sog. Schöpfungshöhe. Diese sind aber in der Regel sehr gering. Dementsprechend können auch Alltagsschöpfungen wie Studienarbeiten, Agenturmeldungen oder Werbegrafiken urheberrechtlich geschützt sein.

Voraussetzung für den Urheberrechtsschutz ist, dass eine geistige Leistung erbracht wurde, die sich in einer konkreten Schöpfung manifestiert hat (wie z. B. einem Text oder einer Komposition). Die Schöpfungshöhe wird erreicht, wenn das Werk gewisse individuelle Züge aufweist. Nur völlig banale, durchschnittliche Gestaltungen, wie sehr einfache Texte, Musik oder Computerprogramme genießen keinen Urheberrechtsschutz. Die Frage der Schutzfähigkeit kann in Grenzfällen sehr komplex sein. Sie muss im Einzelfall beurteilt werden und hat zu viele Facetten, als dass sie hier im Detail erörtert werden könnte.

Merke:

Grundsätzlich sollte man davon ausgehen, dass schöpferische Gestaltungen urheberrechtlich geschützt sind. Das gilt für Texte, Grafiken, Filme, Musik, Computerprogramme, Fotografien und Vieles mehr.

Gerade bei Fotos und Videos besteht die Besonderheit, dass sie zweierlei Schutzrechten zugänglich sind. Handelt es sich um Erzeugnisse, die die Anforderungen an die Schöpfungshöhe erfüllen, gilt das Urheberrecht. Bei simplen Schnappschüssen oder Handyvideos wird das meistens nicht der Fall sein. Einfache Fotos sind jedoch durch „Lichtbildrecht“ und einfache Videos durch das

„Laufbildrecht“ geschützt, ohne dass es auf ihre Qualität ankäme.

5. Was ist nicht geschützt?

Wichtig ist, die vom Urheberrecht geschützten schöpferischen Gestaltungen von den nicht geschützten Grundlagen des Schaffens abzugrenzen. Ideen und Fakten, Erkenntnisse und Informationen sind ebenso wenig geschützt wie bestimmte Tonarten oder die Sprache selbst. Sie sind und bleiben frei und können von jedermann für die Schöpfung eigener Werke verwendet werden.

Ein Beispiel: Die Tatsache, dass sich die Bundeskanzlerin mit dem US-Präsidenten getroffen hat, ist urheberrechtlich nicht geschützt, weil sie kein Werk ist. Jeder der möchte, kann hierüber berichten und auf Basis dieser Information Texte schreiben, Podcasts veröffentlichen usw. Nur eine solche (hier: sprachliche) Umsetzung der Information in eine konkrete Gestaltung, kann urheberrechtlich schutzfähig sein. Also etwa eine Nachrichtmeldung, ein Zeitungsartikel oder ein Essay.

Ein weiteres Beispiel: Die Ergebnisse einer Infratest-Umfrage über die Handy-Nutzungsgewohnheiten von Teenagern sind urheberrechtlich nicht geschützt. Jeder kann hierüber berichten, ohne die Infratest dimap um Erlaubnis zu fragen. Hat das Institut über das Ergebnis jedoch einen Text geschrieben, darf dieser als geschütztes Werk nicht ohne weiteres verwendet werden.

Ein letztes Beispiel: Ein didaktisches Konzept für eine Schulung ist kein Werk. Jeder darf seine Schulungen nach fremden Vorbildern konzipieren und durchführen. Beschreibt jedoch eine Didaktikerin ihren Ansatz in einem Lernvideo, darf dieses nur mit ihrer Zustimmung kopiert und weiterverwendet werden.

Diese „Freiheit der Schaffensgrundlagen“ ist ein fundamentaler Grundsatz des Urheberrechts. Sie wird auch als „Dichotomie von Inhalt und Form“ bezeichnet. Nur die Form – das Werk – ist geschützt, nicht aber der Inhalt. Wäre dies nicht so und Informationen oder Fakten

könnten urheberrechtlich geschützt sein, würde man sie einem rechtlichen Monopol unterwerfen. Wer immer zuerst eine Information erhalten oder eine Entdeckung gemacht hat, könnte dann für lange Zeit (bis 70 Jahre nach ihrem Tod) exklusiv darüber entscheiden, wer sie wie und zu welchen Konditionen nutzen darf. Hierdurch würden Wissenschaft, Kommunikation, Innovation und Fortschritt grundlegend gefährdet.

6. Wer hat Urheberrechte, wer hat Leistungsschutzrechte?

Das Urheberrecht steht dem Urheber zu („Schöpferprinzip“). Urheber können nur Menschen sein. Durch KI oder Tiere geschaffene Werke sind daher urheberrechtlich nicht schutzfähig. Leistungsschutzrechte können dagegen auch Unternehmen zustehen, da sie demjenigen zugeordnet werden, der die jeweils geschützte Leistung erbracht hat (z. B. der Filmproduktionsfirma, die den Film hergestellt hat).

Wenn mehrere Urheber*innen ein Werk gemeinsam schaffen, steht ihnen das Urheberrecht gemeinsam zu (Miturheberschaft). Wollen beispielsweise zwei Ko-Autor*innen ihren Text in einem Buch veröffentlichen, müssen sie dem Verlagsvertrag gemeinsam zustimmen. Von dieser gesetzlichen Vorgabe kann aber durch abweichende Vereinbarung der Urheber*innen abgewichen werden. Sie können z. B. entscheiden, eine der Autor*innen mit den Verlagsvereinbarungen zu betrauen und ihr eine Vollmacht einräumen.

Das Schöpferprinzip gilt – außer bei Programmierern – im Übrigen auch für Kreativschaffende, die im Rahmen eines Auftrags oder als Angestellte tätig sind. Urheber und Inhaber des Urheberrechts ist auch hier stets der Autor, Grafiker etc., der das Werk geschaffen hat. Jedoch können Auftrag- oder Arbeitgeber über Rechte zur Nutzung des Werks verfügen, selbst wenn hierüber keine konkreten Vereinbarungen geschlossen wurden. Siehe hierzu im übernächsten Abschnitt.

7. Was sind Nutzungsrechte und wie werden sie übertragen?

Das Urheberrecht ist als solches nicht übertragbar. Es gehört stets den Schöpfer*innen. Erst nach deren Tod wird es an die Angehörigen vererbt.

Der*die Urheber*in kann jedoch einem anderen (z. B. einem Verlag) die Nutzung des Werks erlauben. Anders ausgedrückt kann sie Dritten Nutzungsrechte einräumen, die auch Lizenzen genannt werden.

Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt üblicherweise durch einen Vertrag, zumeist einen Lizenzvertrag, mitunter aber auch durch Arbeits- oder Dienstverträge, Werkverträge u. a. Die Erlaubnis zur Nutzung kann auch formlos erteilt werden. Eine mündliche Zustimmung am Telefon genügt, ebenso eine Gestattung per E-Mail.

Merke:

Um sich die Nutzung von fremdem Material gestatten zu lassen, kann zwar eine mündliche Vereinbarung genügen. Sicherer sind aber schriftliche Vereinbarungen, zumindest per E-Mail. Kommt es zum Streit müssen Verwender*innen (Lizenznehmer*innen) beweisen, dass sie die Rechte ordnungsgemäß eingeholt haben. Das ist bei einer mündlichen Absprache naturgemäß schwierig.

Nutzungsrechtsvereinbarungen können sehr weit gehen. Exklusivnutzungsverträge mit Einmalvergütung („total buy out“) sind möglich und in vielen Branchen gängige Praxis. Wissenschaftler*innen oder Journalist*innen übertragen beispielsweise häufig alle Rechte exklusiv an Verlage.

Solche Exklusivvereinbarungen haben den Effekt, dass sie den*die Urheber*in selbst sehr weitgehend von der Nutzung seines eigenen Werkes ausschließen. Wissenschaftliche Autor*innen, die einem Verlag das ausschließliche Recht übertragen haben, ihren Beitrag ab-

zudrucken, online zu stellen und zu verbreiten, dürfen diese Handlungen selbst nicht mehr ohne Erlaubnis des Verlags vornehmen. Publizieren sie den Beitrag beispielsweise im eigenen Blog, ist dies eine Rechtsverletzung (mitunter als „Selbstplagiat“ bezeichnet). Hierfür müsste der Verlag um Erlaubnis gefragt werden.

8. Wem stehen die Nutzungsrechte bei Arbeitnehmer- und Auftragschöpfungen zu?

Ist ein Urheber angestellt und liegt seine Aufgabe darin, Werke zu schaffen, stehen dem Arbeitgeber hieran Nutzungsrechte zu. Da dieser Rechteübergang jedoch gesetzlich nicht klar definiert ist, ist es sinnvoll, ihn vertraglich zu regeln und klarzustellen, welche Rechte für welche Zwecke dem Arbeitgeber zustehen sollen. Eine schriftliche Vereinbarung schafft Rechtssicherheit und kann unnötige Auseinandersetzungen vermeiden. Ohne sie können die Vorstellungen über die Absprachen leicht auseinandergehen. Im Streitfall müsste der Arbeitgeber beweisen, dass und welche Rechte er in welchem Umfang, für welche Dauer usw. eingeholt hat. Gibt es keine schriftliche Vereinbarung, müsste ein hierüber entscheidender Richter diese Fragen anhand der Umstände des Einzelfalls beurteilen und hierbei vage Indizien bewerten.

Merke:

Mit Arbeitnehmer*innen, die kreative Leistungen im Rahmen ihrer Aufgaben erbringen, sollten möglichst schriftliche Vereinbarungen über die Zuordnung der Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen geschlossen werden.

9. Nutzungsfreiheiten

a) Gesetzliche Erlaubnisse im Urheberrecht

Das Urheberrecht unterliegt zahlreichen Beschränkungen. „Schrankenbestimmungen“ (also: Beschränkungen des Urheberrechts) gibt es für verschiedene Nutzungs-

konstellationen. Ihr Sinn liegt darin, überbordende Effekte des Urheberrechts zu minimieren. So wäre es beispielsweise völlig impraktikabel, wenn Autor*innen für jedes Zitat Rechte klären müssten. Unterricht wäre kaum möglich, wenn für jede Fotokopie, die an die Schüler*innen ausgeteilt werden soll, oder jedes Bild, das in einer Referatspräsentation gezeigt wird, eine Zustimmung von Verlagen oder Agenturen eingeholt werden müsste. Um solche Handlungen zu erleichtern, werden sie vom Gesetz erlaubt. Es bedarf in diesen Fällen daher keiner Zustimmung des*der Rechteinhaber*in.

Längst nicht alle gemeinnützigen, nichtkommerziellen oder im öffentlichen Interesse liegenden Nutzungen sind jedoch gesetzlich gestattet. Im Gegenteil: Die Schrankenbestimmungen sind spezifisch auf bestimmte Nutzungskontexte ausgerichtet und sie privilegieren oft nur ganz bestimmte Nutzer*innen. Eine generelle Regel, nach der erlaubt ist, was öffentlichen Interessen oder nichtkommerziellen Zwecken dient, gibt es nicht. Entsprechend kann auch keine Rede davon sein, dass bei z.B. Maßnahmen mit karitativem Zweck urheberrechtlich geschütztes Material Dritter stets ohne Zustimmung genutzt werden könnte. Eine solche „Meta-Ausnahme“ kennen weder das deutsche noch das europäische Urheberrecht. Anders verhält es sich in den USA und anderen angelsächsisch geprägten Rechtsordnungen. Dort gibt es das so genannten fair use-Prinzip. Hierbei handelt es sich um eine generelle Beschränkung des Copyrights, die alle möglichen Nutzungskontexte betrifft.

Merke:

Entgegen eines weit verbreiteten Irrglaubens sind Nutzungen in nicht kommerziellen oder zu gemeinnützigen Kontexten keineswegs stets vom Urheberrecht freigestellt.

Wichtige Ausnahmen vom Urheberrechtsschutz im deutschen Recht sind die Regelung über amtliche Werke (§ 5 UrhG), das Zitatrecht (§ 51 UrhG), die Privatkopierfreiheit (§ 53 UrhG), die Regelungen über Nutzungen zu Unterrichts- (§ 60a UrhG) und Forschungszwecken (§ 60c UrhG). Sie alle haben den Effekt, dass hierunter fallende Nutzungshandlungen per Gesetz erlaubt sind und daher hierfür keine Rechte eingeholt werden müssen.

Nach § 5 UrhG sind Gesetze, Verordnungen, Gerichtsentscheidungen und andere staatliche Verlautbarungen urheberrechtlich nicht geschützt. Sie können also frei von rechtlichen Restriktionen verwendet werden. Das gilt jedoch nicht für jede, sondern nur für bestimmte staatliche Äußerungen oder Publikationen.

Das Zitatrecht erlaubt es, Teile von Werken wie Textabschnitte oder auch ganze Werke wie Bilder oder Grafiken, in eigene Werke zu integrieren. Hierfür müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein. Entgegen einem weit verbreiteten Irrglauben wird eine Übernahme nicht schon dadurch zu einem urheberrechtlich zulässigen Zitat, dass die Quelle angegeben wird. Die Quellenangabe (siehe § 63 UrhG) ist lediglich eine von mehreren Anforderungen an eine rechtmäßige Nutzung.

Die Privatkopieschranke erlaubt es, für rein private Zwecke, Kopien von geschützten Werken zu erstellen. Hierunter fallen z. B. Downloads aus dem Internet oder Fotokopien aus Büchern und Vieles mehr.

Die Regelungen über Nutzungen zu Unterrichts- und Forschungszwecken eröffnen erhebliche Freiheiten in nichtkommerziellen (siehe hierzu unten) Lehr- und Forschungskontexten. Hiernach erlaubt ist es beispielsweise, Ausschnitte aus Büchern oder Zeitschriftenartikel in digitaler oder analoger Form zu kopieren und den Unterrichtsteilnehmern oder anderen Forschern verfügbar zu machen. Viele (aber nicht alle!) Nutzungen in der Schule, an Universitäten oder wissenschaftlichen Institutionen werden durch diese Regelungen gestattet.

Die Schrankenbestimmungen auch nur in Bezug auf den vorliegenden Kontext ausführlich zu erklären, würde den Rahmen der Darstellung sprengen.

Tipp:

Ausführliche und allgemeinverständliche Informationen über Schrankenbestimmungen und ihre Anwendung finden sich auf den Seiten 47-77 des Leitfadens „Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre“ (https://www.mmkh.de/fileadmin/dokumente/Publicationen/Leitfaden_Rechtsfragen_Digitalisierung_in_der_Lehre_2017.pdf).

Auf eines sei hier dennoch hingewiesen: Zwar gibt es keinen Grundsatz, nach dem alle Nutzungen zu nicht kommerziellen Zwecken gestattet sind (s. o.). Umgekehrt werden jedoch Nutzungen zu kommerziellen Zwecken in aller Regel nicht von Schrankenbestimmungen erfasst. Eine seltene Ausnahme ist das Zitatrecht. Zitate dürfen auch in Abhandlungen oder Kunstwerken enthalten sein, die vermarktet werden sollen. Auch wenn die Zitate dann zumindest mittelbar kommerziellen Zwecken dienen, bedarf es hierfür keiner individuellen Erlaubnis des Rechteinhabers. Das Zitatrecht enthält keine Einschränkungen hinsichtlich des Verwendungszwecks des zitierenden Werks.

Bei den meisten Schrankenbestimmungen ist das anders. Beispielsweise gilt die Unterrichtsschranke nur für Lehrveranstaltungen, mit denen keinerlei Gewinnerzielungsabsichten oder andere kommerzielle Zwecke verfolgt werden. In § 60a UrhG heißt es:

„Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden.“

Gleiches gilt für die Wissenschaftsschranke, die Regelungen über Museen, Archive oder Bibliotheken und viele andere. Entsprechend ist es von entscheidender Bedeutung für den Anwendungsbereich der Nutzungsfreiheiten, wie die Begriffe „kommerziell“ und „nicht kommerziell“ definiert und voneinander abgegrenzt werden. Grundsätzlich ist hierfür nicht entscheidend, welche Zwecke die jeweilige Institution generell verfolgt. Auch Privatschulen oder betriebliche Forschungseinrichtungen können sich daher prinzipiell auf die Nutzungsfreiheiten für Lehre und Forschung berufen. Maßgeblich ist vielmehr der Zweck der jeweiligen Handlung, konkret: wozu die Unterrichtsveranstaltung oder das Forschungsvorhaben, im Rahmen derer die Nutzung stattfindet, dient.

Kostenpflichtige Seminare werden beispielsweise generell als „kommerziell“ einzustufen sein (es sei denn die Teilnahmegebühren dienen lediglich der Kostendeckung). Das gilt auch für solche eines gemeinnützigen Verbandes. Umgekehrt können auch Nutzungen in Veranstaltungen von Unternehmen, sofern mit der Veranstaltung selbst kein kommerzieller Zweck verfolgt wird, ohne Zustimmung zulässig sein. Ein Beispiel wären rein karitative Aktivitäten. Ob ein solcher Fall vorliegt, kann in Grenzfällen – wie immer – nur anhand der konkreten Umstände geprüft und bewertet werden.

Merke:

Als Daumenregel kann gelten: Auch gemeinnützige Institutionen können in Ausnahmefällen Handlungen vornehmen, die im urheberrechtlichen Sinn als „kommerziell“ einzustufen sind. Dies wird jedoch eine Seltenheit sein. Umgekehrt können auch kommerzielle Akteur*innen mitunter handeln, ohne hierbei kommerzielle Zwecke zu verfolgen. Auch dies wird jedoch nur selten vorkommen. Entsprechend wird die generelle Ausrichtung des*der Akteur*in (kommerziell – nicht kommerziell) im Normalfall den Zweck der Handlung indizieren.

b) Nutzungen außerhalb der Öffentlichkeit

„Unkörperliche“ Nutzungen (Werkwiedergaben) sind urheberrechtlich nur relevant und damit zustimmungspflichtig, wenn sie in der Öffentlichkeit stattfinden. Das gleiche gilt in Bezug auf das Recht am eigenen Bild.

Unkörperliche Nutzungen sind – untechnisch ausgedrückt – solche, bei denen das Werk lediglich vorgeführt, übermittelt oder dargestellt wird, ohne dass hierbei weitere Kopien entstehen. Unkörperliche Nutzungen sind z.B. Fernseh- oder Radioübertragungen, die Zugänglichmachung über ein Datennetz, Aufführungen von Theaterstücken oder auch die Vorführung von Musik, Filmen oder anderen Inhalten. All diese Handlungen dürfen ohne Zustimmung oder Vergütungsverpflichtung vorgenommen werden, wenn sie außerhalb der Öffentlichkeit stattfinden.

Wenn zum Beispiel eine interne Schulung als nicht öffentlich zu qualifizieren ist, können hier Filme vorgeführt oder Bücher vorgelesen werden usw., ohne dass Urheberrechte zu beachten wären. Die Bildungsschranke spielt hierfür keine Rolle, weil solche Handlungen außerhalb des Anwendungsbereichs des Urheberrechts liegen. Gleiches gilt für andere Nutzungskonstellationen, vor allem im Netz. Ist beispielsweise eine private WhatsApp-Gruppe als nicht öffentlich anzusehen, können hier Videos, Fotos und andere geschützte Inhalte ohne weiteres versendet werden, auch wenn man hierfür keine Rechte klärt.

Entscheidend ist daher bei solchen Werkwiedergaben, ob sie sich an eine „Öffentlichkeit“ richten. In § 15 Absatz 3 UrhG wird der Begriff wie folgt definiert:

„Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“

Die komplizierte Definition macht eines deutlich: Der urheberrechtliche Begriff der Öffentlichkeit ist deutlich weiter zu verstehen als im allgemeinen Sprachverständnis. Auch eingeschränkte Öffentlichkeiten, geschlossene Gruppen, zu denen Außenstehende keinen Zugang haben, können die Definition erfüllen. Nach der umfangreichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und der deutschen Gerichte zu dieser Frage ist auf folgende Aspekte abzustellen:

- „Öffentlich“ bedeutet, die „Zugänglichmachung eines Werkes ... in geeigneter Weise für Personen allgemein, also nicht auf besondere Personen beschränkt, die einer privaten Gruppe angehören“. Wenn also nur Personen zugegen sind, die miteinander und/oder mit demjenigen, der das Werk wiedergibt, persönlich verbunden sind, handelt es sich nicht um eine öffentliche Wiedergabe.
- Der Ausdruck „öffentlich“ impliziert, dass sich die Werkwiedergabe an eine relativ große Zahl von Personen richtet. Die relevante Größe kann auch kumulativ erreicht werden, etwa indem eine letztlich große Zahl an Personen nacheinander durch die Wiedergabe erreicht wird. Ein Beispiel wären öffentlich zugängliche Räume wie Arztpraxen oder Friseursalons, in denen zwar gleichzeitig stets nur wenige Personen anwesend sind, nacheinander jedoch eine relevante Anzahl zusammenkommt.
- Es ist zu berücksichtigen, ob die Nutzer*innen finanziell von der Nutzung profitieren.
- Es ist wichtig, ob sich die Kommunikation oder die Bereitstellung bewusst an eine öffentliche Gruppe richtet. Eine zufällige, nicht intendierte Anwesenheit von Außenstehenden führt daher für sich genommen nicht zur Annahme einer Öffentlichkeit.

Die genannten Faktoren müssen generell im Einzelfall beurteilt und bewertet werden. Gerade in Grenzfällen kann das schwierig sein. Allgemein lässt sich lediglich sagen, dass Werkwiedergaben, die sich an geschlossene

ne Gruppen von persönlich eng verbundenen Personen richten, nicht unter das Urheberrecht fallen. Auf WhatsApp-Gruppen von Mitschülern oder engen Arbeitskollegen wird das generell zutreffen. Sind die Beziehungen der Gruppenmitglieder dagegen flüchtig – wie so oft bei Online-Bekanntschäften und „Freunden“ in sozialen Netzwerken – kann hiervon jedoch nicht allgemein ausgegangen werden.

Jedenfalls sind Online-Umgebungen, auf die eine große, im Grundsatz uneingeschränkte Gruppe Zugriff hat, als öffentlich einzustufen. Das gilt beispielsweise für Intranets von Schulen oder größeren Verbänden und Organisationen und für Lern-Management-Systeme von Universitäten. Nicht öffentlich können dagegen zugangsgeschützte Bereiche auf solchen Systemen sein, die nur für kleine und in sich geschlossene Gruppen zugänglich sind.

c) Gesetzliche Ausnahmen vom Recht am eigenen Bild

Das Einwilligungserfordernis für die Veröffentlichung von Personenabbildungen hat drei gesetzlich geregelte Ausnahmen (§ 23 KUG):

- Bildnisse der Zeitgeschichte: „Bildnisse der Zeitgeschichte“ dürfen ohne Zustimmung veröffentlicht werden. Das gilt v. a. für Fotos (oder Videos), auf denen Personen abgebildet sind, die fortlaufend oder in Bezug auf ein bestimmtes Ereignis im Fokus der Öffentlichkeit stehen. Hierzu zählen Politiker, Schauspieler, Popstars und andere „Celebrities“. Die Veröffentlichungsfreiheit gilt nicht für allzu intime Bilder aus der Privatsphäre.
- Beiwerk: Bilder, auf denen Personen nur ganz beiläufig zu sehen sind, dürfen ebenfalls ohne Zustimmung veröffentlicht werden. Das gilt v. a. für Landschafts- oder Städteaufnahmen. Entscheidend ist das Motiv („was stellt das Bild dar?“). Die Darstellung von Landschaft und Umgebung muss das Bild

ganz eindeutig prägen. Dass auch Personen zu sehen sind, scheint dagegen eher zufällig. Sie könnten ebenso gut weggelassen werden, ohne dass sich der Bildausdruck nennenswert ändern würde.

- Bilder von öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Demonstrationen oder sonstigen Massenveranstaltungen: Die Versammlungsausnahme hat ähnliche Hintergründe wie die Regelung zum Beiwerk. Hier muss das Motiv der Aufnahme in einer Menschenmenge liegen, in der die einzelnen Teilnehmer „untergehen“. Auf solchen Bildern ist also eine Menschenmasse zu sehen und nicht einzelne Menschen. Ist dies der Fall, dürfen sie ohne Zustimmung der Abgebildeten veröffentlicht werden. Werden dagegen einzelne Teilnehmer hervorgehoben, z. B. weil sie klar im Vordergrund stehen, ist die Regel nicht anwendbar und die Abgebildeten müssen der Veröffentlichung zustimmen.

Hinzuzufügen ist, dass alle gesetzlichen Ausnahmen zum Recht am eigenen Bild eine Interessenabwägung im Einzelfall voraussetzen (§ 23 Absatz 2 KUG). Beispielsweise sind auch bei der Veröffentlichung eines Fotos von einer Massenveranstaltung die persönlichkeitsrechtlichen Interessen der abgebildeten Teilnehmer*innen zu berücksichtigen. Die Regel des § 23 KUG sagt lediglich, dass ihre Interessen im Normalfall zurücktreten, wenn sie in der Masse untergehen. Es sind jedoch auch Sonderfälle denkbar, etwa wenn jemand aus beruflichen Gründen nicht auf der Demo „gesehen werden darf“ oder ähnliches.

Hier sind die Interessen an der Veröffentlichung mit dem persönlichkeitsrechtlichen Interesse der Abgebildeten abzuwägen. Ob der*die Fotograf*in oder veröffentlichende Person von solchen Umständen wusste, spielt erst einmal keine Rolle. Der Zweck der Veröffentlichung ist bei der Interessenabwägung bedeutsam. Posteten Instagrammer*innen ein Foto von einer Demo beispielsweise in ihrem persönlichen Feed, ist ihre Meinungsfrei-

heit zu berücksichtigen. Wird ein Veranstaltungsfoto im Rahmen eines Presseberichts über die Versammlung verwendet, ist die Pressefreiheit bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Solche grundrechtlich geschützten Interessen wiegen bei der Abwägung natürlich schwerer als beispielsweise Werbezwecke. Es sind daher sämtliche Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen.

Merke:

Rechtsfragen zum Recht am eigenen Bild unterliegen grundsätzlich einer Einzelfallabwägung. Entsprechend können sich pauschale Aussagen wie: „Promifotos darf man immer online teilen!“ unter Umständen als falsch herausstellen.

10. Nutzung von Online-Inhalten: Links und Embeds

Verlinkungen auf urheberrechtlich geschützte Online-Inhalte sind in aller Regel unproblematisch. Das Verlinken an sich ist keine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung, ebenso wenig wie andere Verweisformen. Daher bedarf es hierfür auch keiner Nutzungserlaubnis und es gibt keine hierfür geltende Schrankenbestimmung (sie wird nicht benötigt). Eine Einschränkung der Linkfreiheit gilt für Inhalte, die ohne Zustimmung des Rechteinhabers, also rechtswidrig, ins Internet gestellt wurden. Weiß die Person, die den Link setzt, dass der Inhalt, auf den sie verlinkt, illegal ins Netz gelangt ist, darf sie nicht verlinken. Das gilt im Übrigen auch in anderen Fällen: Auf offensichtlich rechtswidrige Inhalte sollte man nicht verlinken. Hier drohen Haftungsrisiken. Gleiches gilt grundsätzlich für Embeds. Einen Inhalt auf seiner Webseite einzubetten, der auf einem anderen Server liegt, ist im Regelfall keine urheberrechtlich relevante Handlung. Ein Standardfall sind Video-Embeds von Plattformen wie YouTube. Auch dies kann anders

sein, wenn rechtswidrig online gestellte Inhalte eingebettet werden.

Tipp:

Online-Verweise haben gegenüber direkten Übernahmen von fremden Inhalten rechtliche Vorteile. Hierfür bedarf es keiner Zustimmung des*der Rechteinhaber*in. Der Nachteil ist, dass man externe Quellen nicht unter Kontrolle hat. Videos können von Plattformen verschwinden, Texte oder ganze Blogs von ihren Anbietern gelöscht werden. Ist eine dauerhafte Verfügbarkeit wichtig, sollte man daher versuchen, eine Zustimmung einzuholen und den Inhalt selbst zu speichern und/oder verfügbar zu machen.

II. Was ist Open Content, was sind „freie Inhalte“ und wie können sie genutzt werden?

1. Allgemeines

Bei Open Content handelt es sich um urheberrechtlich geschützte Werke, die von den Rechteinhabern zur weitgehend freien Nutzung bereitgestellt werden. Diese sind nicht zu verwechseln mit gemeinfreien Inhalten, also etwa solchen, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist.

Das Netz bietet eine unendliche Fülle von solchen „offenen“ Inhalten (Open Content). Nicht nur Bilder, Texte oder Grafiken können hier gefunden werden, sondern auch Musik, Videos und sogar ganze Filme.

Voraussetzung für die „Offenheit“ und die hiermit intendierte ungehinderte Nachnutzbarkeit der Inhalte ist, dass sie von ihren Rechteinhaber*innen unter eine „offene Lizenz“ gestellt werden. Open Content-Lizenzen erlauben sehr weit reichend Nutzungen, die nach dem Urheberrecht einer Gestattung bedürfen. Sie werden von Rechteinhaber*innen eingesetzt, um die freie Verbreitung, Zirkulation und Publizität ihrer Inhalte zu steigern. Mit der Lizenz werden urheberrechtliche Hürden für Nachnutzungen abgesenkt. Der Effekt ist, dass beispielsweise Fotos zur Bebilderung eigener Webseiten genutzt werden können, ohne um Erlaubnis zu fragen oder Lizenzgebühren zahlen zu müssen. Texte und Grafiken können ohne rechtliche Restriktionen in eigenes Schulungsmaterial übernommen werden usw.

2. Wie funktionieren offene Lizenzen rechtlich und praktisch?

Um ein Werk unter eine offene Lizenz zu stellen, versieht es der*die Rechteinhaber*in (Lizenzgeber*in) mit einem Lizenzhinweis und macht es anderen zugänglich. In der Regel werden solche Inhalte frei zugänglich ins Netz gestellt. Aber auch in physischer Form vertriebene Werke, z. B. Texte in Büchern oder Musik auf CD, können als Open Content in Umlauf gebracht werden.

Tipp:

Wie man Lizenzhinweise formuliert und wo man sie anbringen sollte, erklärt folgender Text: <https://irights.info/artikel/kleine-helfer-grosse-hilfe-lizenzhinweise-fuer-oer-erstellen-und-nutzen/28926>. Best Practices sind auf den Hilfeseiten von Creative Commons beschrieben: https://wiki.creativecommons.org/wiki/best_practices_for_attribution.

Durch den Hinweis auf die offene Lizenz erklären Lizenzgeber*innen, dass jeder ihr Werk unter den in der Lizenz genannten Bedingungen nutzen darf. Hierin liegt rechtlich betrachtet ein Angebot. Wird der Inhalt genutzt, beispielsweise indem ein Foto in eine Publikation übernommen wird, kommt automatisch ein Vertrag zustande. Eine individuelle Kontaktaufnahme zwischen Nutzer und Lizenzgeberin ist nicht erforderlich. Der zustande gekommene Lizenzvertrag ist rechtsgültig. Wird gegen ihn verstoßen, kann der*die Rechteinhaber*in dies rechtlich ahnden, die Verstöße untersagen und gegebenenfalls Schadensersatz fordern.

3. Nutzungsmöglichkeiten nach offenen Lizenzen

Damit die Inhalte sinngemäß möglichst offen und ungehindert verwendet werden können, räumen offene Lizenzen dem*der Nutzer*in sehr weit gehende Rechte ein. Alle freien Lizenzen gestatten es, das jeweilige Werk beliebig oft und auf jede Art und Weise zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Es kann daher ohne gesonderte Zustimmung frei kopiert, in körperlicher Form gedruckt und verteilt, vor- und aufgeführt, gesendet oder ins Netz gestellt und dort geteilt werden.

Bei der Nachnutzung ist auf die Regelungen in der Lizenz zu achten, auf die jeweils verwiesen wird. Es gibt verschiedene Arten von Open Content-Lizenzen. Manche schränken die umfassenden Nutzungsbefugnisse ein und alle stellen gewisse Pflichten auf. Für kulturelle

Inhalte sind die sogenannten Creative Commons-Lizenzen mit Abstand am weitesten verbreitet. Beispielsweise stehen sämtliche Texte in der Wikipedia unter einer solchen CC-Lizenz. Diese Standardlizenzen gibt es in sechs Ausführungen. Neben den sehr offenen und uneingeschränkten Versionen untersagen es drei CC-Varianten, die hierunter stehenden Inhalte zu kommerziellen Zwecken zu nutzen. Zwei Lizenzversionen erlauben nur die unveränderte Nachnutzung des Materials. Will man ein derart lizenziertes Bild also z. B. beschneiden oder einen solchen Text zusammenfassen, braucht man eine individuelle Zustimmung des Rechteinhabers.

Tipp:

Weitergehende Informationen über die CC-Lizenzvarianten finden sich in dem Leitfaden: „Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen“ auf den Seiten 30 ff. (siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Open_Content_-_Ein_Praxisleitfaden_zur_Nutzung_von_Creative-Commons-Lizenzen.pdf).

4. Lizenzpflichten und -beschränkungen

Die Veröffentlichung unter einer offenen Lizenz bedeutet also nicht, dass mit dem Inhalt beliebig verfahren werden kann. Der im Falle einer Nutzung begründete Vertrag stellt vielmehr verbindliche Regeln auf. Hierzu zählen auch Nutzerpflichten, die mitunter von Lizenz zu Lizenz variieren. Die Pflichten sind einzuhalten. Wird bei der Nutzung gegen sie verstoßen – beispielsweise der*die Urheber*in nicht genannt oder die geltende Lizenz nicht angegeben – entfallen die Nutzungsrechte aus der Lizenz. Das führt meist zur Rechtswidrigkeit der Nutzung, gegen die die Rechteinhaberin vorgehen kann.

Typische Lizenzpflichten bei den gängigen CC-Lizenzen sind vor allem:

- Namensnennung: Der*die Autor*in und/oder Rechteinhaber*in muss bei jeder Nutzung genannt werden.
- Hinweis auf die Lizenz: Bei jeder Weitergabe des Werkes (sharing, Einstellen auf andere Webseiten usw.) muss auf die geltende Lizenz hingewiesen werden. Dies erfolgt in der Regel durch einen Hyperlink auf den Lizenztext (z. B. auf <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>). Üblicherweise hat der*die Lizenzgeber*in diesen Hinweis bereits gesetzt, so dass er lediglich erhalten und mitkopiert werden muss.
- Share alike: Wenn das Werk verändert, z. B. übersetzt, fortgeschrieben, weiterentwickelt oder gekürzt wird, dürfen die veränderten Versionen nur unter der Ursprungslizenz geteilt und weiterverbreitet werden. Dieser Mechanismus soll gewährleisten, dass offene Inhalte auch dann frei nutzbar bleiben, wenn sie verändert wurden. In der Regel muss in diesem Zuge angegeben werden, dass das Werk geändert wurde.
- Änderungshinweise: Dürfen modifizierte Varianten des Werks verbreitet oder online zugänglich gemacht werden, muss auf die Änderungen hingewiesen werden.

Darüber hinaus enthalten manche Lizenzversionen Beschränkungen der lizenzierten Rechte. Hierzu zählen vor allem die Beschränkung auf nicht kommerzielle Nutzungen (bei Creative Commons non commercial oder nc genannt) und das Verbot, bearbeitete Fassungen zu veröffentlichen. Letzteres wird bei Creative Commons als no derivatives bzw. nd bezeichnet. Solche Einschränkungen bedeuten, dass sich der*die Lizenzgeber*in vorbehält, über die ausgeschlossenen Nutzungsformen eine individuelle Entscheidung zu treffen. Er*sie muss also um eine gesonderte Erlaubnis ersucht werden und kann diese von Bedingungen abhängig machen (z. B. der Zahlung einer Lizenzgebühr).

Tipp:

Weitergehende Informationen über die CC-Lizenzpflichten sowie die Einschränkungen finden sich in dem Leitfaden: „Open Content - Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen“ auf den Seiten 37 ff. (siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Open_Content_-_Ein_Praxisleitfaden_zur_Nutzung_von_Creative-Commons-Lizenzen.pdf).

5. Vorteile von Open Content für Nutzer

Offene Inhalte haben für die Nutzer*innen den erheblichen Vorteil, dass sie frei verfügbar sind. Sie sind durch spezielle Funktionen in Suchmaschinen oder auf Plattformen leicht aufzufinden. Anders als „normale Online-Inhalte“ (die nicht unter offenen Lizenzen stehen) können sie fast beliebig nachgenutzt werden, ohne hierfür eine Erlaubnis einzuholen oder Lizenzgebühren zu zahlen. Die Regeln zur Verwendung sind im Regelfall leicht zu verstehen, weil die Lizenzen nur wenige Beschränkungen und Pflichten enthalten. Mit anderen Worten: Nutzungen nach Open Content-Lizenzen sind praktisch und rechtlich weit weniger kompliziert als es bei urheberrechtlich geschützten (fremden) Inhalten der Fall wäre, die nicht offen lizenziert sind.

Tipp:

Suchmaschinen wie Google oder Plattformen wie Flickr haben spezielle Suchfunktionen für offene Inhalte. Diese finden sich zumeist in den erweiterten Sucheinstellungen.

6. Vorteile von Open Content für Rechteinhaber*innen

Auch für Publizierende kann es erhebliche Vorteile haben, ihre Inhalte zu „öffnen“. Das gilt v. a. für solches Material, das nicht vorrangig kommerziellen, sondern

beispielsweise karitativen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dient. Dies trifft unter anderem auf Inhalte zu, deren Erstellung mit Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden bzw. die von öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen publiziert werden. Solche dienen generell vor allem der Wissens- und Informationsvermittlung und nicht der Kommerzialisierung. Als Open Content verbreitete Inhalte können potenziell größere Reichweite und Publizität erlangen. Dies wird durch die Verringerung rechtlicher Hindernisse bei der Nachnutzung durch die Lizenz erreicht. Beispielsweise können Broschüren einer Bundeseinrichtung, die unter eine Open Content-Lizenz gestellt wurden, ohne weitere geteilt, ausgedruckt oder auf Webseiten gestellt werden. Ohne die Lizenz wäre dies meist illegal.

III. Welche Folgen können Urheberrechts- und Verletzungen des Rechts am eigenen Bild haben?

1. Urheberrechtsverletzungen

Urheberrechtsverletzungen können vor allem mit Schadensersatz-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen von dem*der Rechteinhaber*in geahndet werden. In der Regel werden diese zunächst in einer Abmahnung geltend gemacht. Eine Abmahnung ist ein Anwaltsschreiben, in dem Verletzer*innen auf einen Rechtsverstoß hingewiesen werden. Im gleichen Zuge werden Maßnahmen gefordert, etwa, die Verletzungshandlung umgehend zu unterbinden oder Schadensersatz zu bezahlen. Ob er*sie solche Maßnahmen ergreifen will oder zunächst per E-Mail oder informellem Schreiben vorwarnt, liegt in der freien Entscheidung des*der Rechteinhaber*in. Jedoch ist es im Urheberrecht obligatorisch, vor Erhebung einer Klage vor Gericht, abzumahnern (§ 97a UrhG). Rechtsstreitigkeiten sollen so möglichst vermieden werden.

Unterlassungsansprüche zielen darauf ab, die Rechtsverletzung abzustellen. Wurde auf einer Projektwebseite beispielsweise rechtswidrig ein geschütztes Foto eingestellt, muss es vom Server gelöscht werden. Der*die Rechtsverletzer*in muss zudem eine verbindliche Erklärung unterzeichnen, diese und gegebenenfalls ähnliche Verstöße auch zukünftig zu unterlassen. Dieses Dokument wird als Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung bezeichnet. Der Unterlassungsanspruch kann gravierende Auswirkungen haben. Zwar ist es bei rein digitalen Publikationen meist leicht möglich, die Rechtsverletzung abzustellen. Man löscht einfach den rechtsverletzenden Inhalt vom Server; andere Inhalte werden hiervon nicht betroffen. Bei gedruckten oder auf physischen Trägermedien gespeicherten Inhalten ist es schwieriger, den Rechtsverstoß abzustellen. Hier kann dem Unterlassungsanspruch oft nur dadurch entsprochen werden, dass die Kopien nicht mehr verbreitet oder gar vernichtet werden (das Urheberrecht enthält auch einen Vernichtungsanspruch). Hierdurch können

erhebliche Verluste entstehen.

Schadensersatzansprüche beziehen sich bei Urheberrechtsverletzungen zumeist auf die Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr. Hiermit nicht zu verwechseln sind die Anwalts- und Gerichtskosten, die bei Abmahnungen und Klagen in der Regel zusätzlich entstehen. Unterlassungsansprüche, sowie der zivilrechtliche Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten sind verschuldensunabhängig. Das bedeutet, dass hiergegen nicht eingewendet werden kann, dass man nichts von der Rechtsverletzung wusste oder nicht einmal wissen konnte. Dagegen bestehen Schadensersatzansprüche nur, wenn die Rechtsverletzung schuldhaft begangen wurde. Sie können also nur geltend gemacht werden, wenn der*die Verletzer*in zumindest leicht fahrlässig gehandelt hat. Nach gängiger Rechtsprechung sind die Anforderungen an das Verschulden (der „Verschuldensmaßstab“) gerade bei Urheberrechtsverletzungen jedoch außerordentlich gering. Generell wird davon ausgegangen, dass das Verschulden bereits durch die Rechtsverletzung indiziert wird. Von zumindest leichter Fahrlässigkeit bei der Begehung des Verstoßes wird daher in den meisten Fällen ausgegangen.

2. Verletzungen des Rechts am eigenen Bild

Die zivilrechtlichen Rechtsfolgen bei Verletzungen des Rechts am eigenen Bild sind in § 37 KUG geregelt. Auch sie umfassen Beseitigungs- und Unterlassungs- sowie Schadensersatzansprüche. Die Anforderungen hierfür entsprechen weitgehend denen des Urheberrechts.

3. Wer haftet für Rechtsverletzungen?

Grundsätzlich haften Nutzer*innen selbst für ihre rechtswidrigen Handlungen. Wer einen geschützten Inhalt rechtswidrig kopiert, geteilt oder verbreitet hat, kann hierfür verantwortlich gemacht werden.

Hat der*die Nutzer*in als Angestellte*r im Rahmen der

arbeitsvertraglichen Tätigkeit Rechte verletzt, kann auch den Arbeitgeber eine Haftung treffen. Begehen beispielsweise Mitarbeitende einer Institution Urheberrechtsverletzungen, muss der Arbeitgeber sich deren Verhalten zurechnen lassen. Auch er kann in Anspruch genommen werden (§ 99 UrhG). In der Vorschrift ist zwar nur von „Unternehmen“ die Rede, dies ist aber weit zu verstehen und erfasst auch öffentliche Einrichtungen. Die Haftung der Institution besteht dabei neben der persönlichen Haftung der Mitarbeiter*innen. Der*die Rechteinhaber*in kann sich also aussuchen, ob er*sie beide oder nur einen der möglichen Anspruchsgegner heranziehen will.

Die Haftungszurechnung nach § 99 UrhG gilt nur für Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche. Gemäß § 102a UrhG sind jedoch Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen. Eine Mithaftung von Arbeitgeber*innen und Dienstherr*innen für Schadensersatzansprüche kann sich daher auch aus verschiede-

nen Regelungen im allgemeinen Zivilrecht (also insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch - BGB) ergeben. Hiernach kann eine öffentliche oder private Einrichtung beispielsweise zum Schadensersatz verpflichtet sein, wenn ein*e Mitarbeiter*in als Erfüllungsgehilf*in (§ 278 BGB) oder Verrichtungsgehilf*in (§ 831 Abs. 1 BGB) Rechtsverletzungen begeht. Hierbei handelt es sich – vereinfacht ausgedrückt – um Personen, die im Rahmen ihrer arbeits- oder dienstvertraglichen Pflichten und nach Weisung des Arbeitgebers oder Dienstherrn handeln. Auch wenn sie – wie es in der Regel sein wird – nicht angewiesen wurden, Rechtsverletzungen zu begehen, kann der Arbeitgeber oder Dienstherr zur Mithaftung verpflichtet sein. Dies kommt z. B. in Betracht, wenn der*die jeweilige Mitarbeiter*in nicht sorgfältig ausgewählt wurde. Das gilt auch für Verletzungen des Rechts am eigenen Bild.

Literaturhinweise

- Kreutzer, Till; Hirche, Tom: Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre - Praxisleitfaden zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content, Hamburg 2017, https://www.mmkh.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/Leitfaden_Rechtsfragen_Digitalisierung_in_der_Lehre_2017.pdf
- Kreutzer, Till; Lahmann, Henning: Rechtsfragen bei Open Science, Hamburg 2018, <https://blogs.sub.uni-hamburg.de/hup/products-page/publikationen/169/>
- iRights.info (Herausgeber): Dossier zu Open Educational Resources (OER), <https://irights.info/dossier/freie-bildungsmaterialien-open-educational-resources-oer>
- iRights.info: Rechtsfragen in der digitalen Welt, <https://irights.info/>
- Deutsche UNESCO Kommission/Wikimedia e.V./HBZ (Herausgeber): Kreutzer, Till: Open Content - Ein

Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons Lizenzen, 2015, https://irights.info/wp-content/uploads/2015/10/Open_Content_-_Ein_Praxisleitfaden_zur_Nutzung_von_Creative-Commons-Lizenzen.pdf

- Kreutzer, Till: Open Educational Resources (OER), Open-Content und Urheberrecht, 2013, https://www.pedocs.de/volltexte/2013/8008/pdf/Kreutzer_2013_OER_Recht.pdf
- BMBF (Hrsg.): Urheberrecht in der Wissenschaft (2019), <https://www.bmbf.de/de/was-forschende-und-lehrende-wissen-sollten-9523.html>
- Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Sonja Borski, Monika Fischer, Jöran Muuß-Merholz, Till Kreutzer, Simone Sewerin, Freie Lizenzen – einfach erklärt, 2017, https://open-educational-resources.de/wp-content/uploads/IN_Freie_Lizenzen_-_einfach_erklart_Broschuere_2017_07_20-2.pdf

Teil 2: Häufige Fragen

1. Kann ich Bilder aus dem Internet weiterverbreiten und worauf sollte ich achten?

Grundsätzlich erlaubt ist es, auf Bilder zu verlinken oder sie zu embedden. Bei diesen Verweisformen werden die Bilddateien nicht auf den eigenen Server kopiert, sondern es wird lediglich auf die externe, ursprüngliche Quelle verlinkt. Daher ist dies urheberrechtlich in aller Regel unbedenklich.

Direkte Übernahmen durch Kopieren einer Bilddatei auf einen anderen Server sind dagegen nur gestattet, wenn deren Anbieter*innen dies ausdrücklich gestatten. Eine solche Gestattung kann durch individuelle Zustimmung, z. B. per E-Mail, oder durch eine generelle Erklärung wie eine Open Content-Lizenz oder einen formlosen Vermerk ausgesprochen werden (etwa: „Übernahme auf andere Webseiten erlaubt“).

Im Übrigen gilt: Wenn ich Bilder aus Bilddatenbanken oder von kommerziellen Diensten verwende, gelten immer die jeweiligen Nutzungsbedingungen. Diese variieren von Anbieter*in zu Anbieter*in, von Angebot zu Angebot. Es ist daher unbedingt ratsam, sich Bedingungen, Konditionen und (bei kostenpflichtigen Lizenzen) Preise genau anzuschauen, bevor man sich für ein solches Angebot entscheidet. Häufig wird es nicht einmal nötig sein, kommerzielle Angebote zu nutzen. Sehr oft findet sich freies Bildmaterial im Netz (Open Content), bei dem keine Lizenzen gekauft oder individuelle Vereinbarungen getroffen werden müssen.

2. Darf ich eine Demo fotografieren und die Fotos veröffentlichen?

Teilnehmer*innen einer Versammlung, Demonstration oder ähnlichen Massenveranstaltungen müssen gemäß § 23 KUG grundsätzlich nicht um Erlaubnis gefragt werden, wenn solche Fotos veröffentlicht werden. Das gilt allerdings nur, wenn die Abgebildeten in der Menschenmasse „aufgehen“ und nicht besonders herausgehoben sind. Ist das Motiv des Bildes die Versammlung, kommt diese Ausnahmeregelung zum Tragen. Sind einzelne Teilnehmer*innen dagegen das Motiv, greift sie nicht.

3. Stimmt es, dass ich bei der Veröffentlichung oder Verbreitung von Gruppenfotos ab fünf Personen kein Einverständnis mehr einholen muss?

Nein, siehe die Antwort auf Frage 2.

4. Darf ich als Veranstalter*in eine Konferenz/ Veranstaltung fotografieren und die Fotos veröffentlichen/ beliebig verwenden?

Wenn es sich um Fotos handelt, bei denen eine Menschenmenge abgebildet ist (z. B. ein Saalfoto mit allen Teilnehmer*innen), gelten die Ausführungen zu Frage 2.

Die Veröffentlichung von Fotos einzelner Teilnehmer*innen bedarf dagegen einer Einwilligung. Sie kann auf verschiedene Weise eingeholt werden. Die Teilnehmer*innen können schriftlich, mündlich oder auch durch „konkludentes“ Verhalten einwilligen. So können beispielsweise deutliche Hinweise darauf ausgehängt werden, dass fotografiert wird und die Fotos verbreitet und online gestellt werden sollen. Wer sich dann dennoch in den Raum begibt, willigt in die Bildnutzung konkludent ein. Die Wahrnehmbarkeit ist dabei entscheidend. Wenn die Hinweise nicht, zu spät oder nur

erschwert zur Kenntnis genommen werden können, fehlt es im Zweifel an einer wirksamen Einwilligung. Daher bietet es sich an – wenn möglich und praktikabel – zusätzlich zu Aushängen entsprechende Hinweise in Veranstaltungsankündigungen, Programmheften oder ähnlichem Material zu geben.

Aus rein juristischer Sicht haben individuelle Einwilligungserklärungen in schriftlicher Form im Vergleich zu bloßen Ankündigungen erhebliche Vorteile. Hierin erklären die Teilnehmer*innen ihre Zustimmung ausdrücklich. Sie sind entsprechend gerade im Falle einer Auseinandersetzung aus Beweis Zwecken deutlich hilfreicher. Auf der anderen Seite sind sie unpraktisch und können bei großen Teilnehmerzahlen kaum flächendeckend eingeholt werden. Wie auch bei vielen anderen praktischen Fragen mit rechtlichem Bezug ist hier eine Abwägung zwischen Rechtssicherheit und Praktikabilität zu treffen.

5. Darf ich als Teilnehmer*in eine Konferenz/ Veranstaltung fotografieren und die Fotos veröffentlichen/ beliebig verwenden?

Nein. Hier gilt nichts anderes als bei Frage 4 beschrieben. Werden Personen fotografiert und die Fotos veröffentlicht – z.B. in Sozialen Netzwerken oder Blogs – bedarf es einer Einwilligung.

6. Was muss ich beachten, wenn ich Fotoaufnahmen im öffentlichen Raum, z. B. vor Sehenswürdigkeiten/ öffentlichen Gebäuden/ Wohnhäusern/ Restaurants/ in Bahnhöfen etc. mache?

Solange keine Personen abgebildet sind, gibt es aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht generell nichts Besonderes zu beachten. Sind Personen zu sehen, müssen sie vor einer Veröffentlichung der Bilder um Erlaubnis gefragt werden. Alternativ kann man sie unkenntlich machen, z. B. verpixeln.

Auch urheberrechtlich sind reine Gebäudeaufnahmen (bzw. deren Veröffentlichung) in der Regel kein Problem. Zwar können Gebäude oder Kunstwerke, die im öffentlichen Raum aufgestellt sind, durchaus Urheberrechtsschutz genießen. Werden sie jedoch von öffentlich zugänglichen Plätzen aus abgelichtet, dürfen die Fotos auch veröffentlicht werden. Das gilt bei Gebäuden nur für die äußere Ansicht. Diese gesetzliche Nutzungsbefugnis nennt man Panoramafreiheit (§ 59 UrhG).

7. Was muss ich bedenken, wenn ich eine Porträtaufnahme machen möchte?

Eine Porträtaufnahme zu machen, ist erstmal kein Problem. Will man sie jedoch veröffentlichen, ist grundsätzlich die Einwilligung der abgebildeten Person einzuholen. Insofern gilt für Porträts nichts anderes als für andere Personenabbildungen.

8. Worauf muss ich achten, wenn ich eine Einwilligungserklärung für Bildrechte einhole?

Es ist darauf zu achten, dass die Erklärung möglichst gut verständlich formuliert ist. Der*die Einwilligende muss verstehen, was er*sie erklärt. Zudem muss beschrieben werden, wie die Aufnahme verwendet werden soll. Die Verwen-

dungszwecke sollten erläutert werden. Allzu pauschale Formulierungen haben dabei Nachteile. Heißt es lediglich: „Die Aufnahme darf für alle Zwecke und auf jede Art und Weise, in jedem Medium ... genutzt, verbreitet und veröffentlicht werden“, sind die möglichen Verwendungszwecke für die Einwilligenden nicht klar erkennbar. Die Einwilligung ist damit auslegungsbedürftig und es fehlt an Rechtssicherheit.

Besser wird es meist sein, konkrete Verwendungszwecke und -formen zu nennen. Beispielsweise: „Die erstellten Videos veröffentlichen wir frei zugänglich auf unserer Webseite und in unserem YouTube-Kanal. Wir behalten uns vor, sie auch auf anderen Plattformen und Verbreitungswegen einzustellen, sofern wir solche in der Zukunft nutzen wollen.“ Natürlich ist bei solchen Formulierungen stets ein Mittelweg zu suchen: Einerseits wird es meist nicht sinnvoll sein, jede nur denkbare Verwendungsform zu nennen. Überlange Erklärungen stoßen oft auf Widerwillen und Skepsis. Andererseits sind zu kurze und abstrakte Formulierungen juristisch unter Umständen wenig wert.

9. Wie muss ich eine Einwilligungserklärung für Bildrechte formulieren, dass sie zeitlich unbegrenzt gültig ist?

Grundsätzlich sind persönlichkeitsrechtliche Einwilligungserklärungen zeitlich nicht begrenzt. Sie können auch nicht grundlos zurückgezogen werden. Will man diesen Grundsatz dennoch ausdrücklich klarstellen, könnte man formulieren: „Diese Einwilligungserklärung gilt zeitlich unbegrenzt.“

10. Was muss ich beachten, wenn ich Aufträge für Fotograf*innen oder Videomacher*innen schreibe?

Abgesehen von den üblichen Regelungen in Bezug auf die Leistung (wann, wo, Honorar usw.) sollte geregelt werden, welche Nutzungsrechte auf den*die Auftraggeber*in übergehen sollen. Von erheblicher Bedeutung sind dabei folgende Aspekte:

- Die gestatteten Nutzungsarten (online, offline, Druck, Sende- und Streamingrechte, Nutzung in der Werbung, Bearbeitungsrechte usw.);
- Die Dauer der Rechtsübertragung (zeitlich begrenzt, unbegrenzt);
- Die räumliche Geltung (bei Nutzungen über das Internet sollten weltweite Nutzungsrechte eingeholt werden);
- Die Exklusivität (ausschließliche oder nicht ausschließliche Nutzungsrechte);
- Sollen die Inhalte als Open Content publiziert werden, müssen exklusive und umfassende Nutzungsrechte, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt, eingeholt werden. Hierauf sollte besonders hingewiesen werden.

11. Können Nutzungsrechte an Fotos/ Videos/ Texten auch wieder entzogen werden?

Das hängt von den vertraglichen Vereinbarungen ab. Wurden zeitlich unbeschränkte Rechte eingeräumt, ist dies grundsätzlich nur möglich, wenn sich beide Seiten einig sind.

12. Was muss ich beachten bei Fotos von Kindern oder anderen schutzbedürftigen Personen?

Kinder, Jugendliche und (andere) Menschen mit beschränkter Geschäftsfähigkeit können Einwilligungen grundsätzlich nicht ohne Mitwirkung der vertretenden Person rechtswirksam abgeben. Hierzu können auch Personen mit geistigen Behinderungen gehören.

Gesetzliche Vertreter*innen von Kindern sind grundsätzlich die Eltern. Bei beschränkt geschäftsfähigen Erwachsenen können dies Betreuer*innen oder andere Obhutspersonen sein.

Bei Einwilligungen von Minderjährigen gelten unterschiedliche Regeln je nach Alter:

- Bei Kindern bis einschließlich sechs Jahren sind allein die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten dafür zuständig, eine Einwilligungserklärung abzugeben.
- Bei Kindern, die älter als sechs, aber jünger als 18 Jahre sind, kommt es auf die individuelle Einsichtsfähigkeit an. Obwohl Jugendlichen ab 14 Jahren allgemein eine solche Fähigkeit zur Einsicht zuerkannt wird, hängt dies immer vom Einzelfall ab und lässt sich nicht pauschalisieren. Im Zweifel ist es daher ratsam, bei jugendlichen Minderjährigen stets sowohl vom Kind als auch von den Eltern oder Erziehungsberechtigten Einwilligungen einzuholen.

13. Wie gehe ich damit um, wenn eine Abmahnung kommt?

Kurz gesagt: Ruhe bewahren und einen*eine Anwalt*Anwältin oder sonstigen*sonstige Jurist*in konsultieren, die sich mit solchen Dingen auskennt. Dies sollte zügig geschehen. Abmahnungen sind in aller Regel mit Fristen versehen. Ist es nicht möglich, die Sache rechtzeitig mit einem*einer Anwalt*Anwältin zu besprechen und diesem zu übergeben, sollte man eine Fristverlängerung erbitten. Das kann telefonisch geschehen, man sollte sich die Verlängerung aber möglichst schriftlich oder per E-Mail bestätigen lassen.

14. Wie teuer kann es werden, wenn es zu einer Abmahnung wegen des Rechts am eigenen Bild oder einer Urheberrechtsverletzung kommt?

Das kann man pauschal nicht sagen. Abmahngebühren hängen von der jeweiligen Verletzungshandlung, also vom konkreten Fall, ab. Sie werden zunächst von der abmahnenden Person selbst definiert. In der Regel enthalten sie verschiedene Zahlungsposten. Hierzu zählen die Anwaltsgebühren, etwaige Schadensersatzforderungen und/oder Lizenzgebühren. In aller Regel sind sie verhandelbar. Schon wegen dieser vielfältigen Faktoren sollte juristische Hilfe in Anspruch genommen werden (so auch schon zu Frage 13). Auf Abmahnungen spezialisierte Anwalt*innen wissen was üblich ist, wo die Grenzen liegen, wie sich bekannte Abmahnanwäl*innen verhalten und auf Vergleichsangebote reagieren usw.

15. Gelten bei Videos Besonderheiten in Bezug auf Personenabbildungen?

In Bezug auf das Recht am eigenen Bild gelten für Videos dieselben Anforderungen wie für Fotografien. Das Recht am eigenen Bild stellt Regeln für die Veröffentlichung von Personenabbildungen auf. Ob es sich um Bewegbilder (Videos) oder Standbilder (Fotos) handelt, spielt keine Rolle.

16. Muss ich bei einer offenen Lizenz auch den*die Urheber*in angeben?

Ja. Alle offenen Lizenzen („Open Content-Lizenzen“) geben die Pflicht vor, den Namen des*der Autor*in zu nennen. In aller Regel heißt das, dass die Autorenerkennung bei einer Nachnutzung lediglich beibehalten werden muss. Man nennt den*die Urheber*in, wie er*sie sich selbst benannt hat. Verwendet er*sie ein Pseudonym, ist dieses zu nennen. Fehlt der Autorenhinweis bei der Originalquelle, handelt es sich also um eine anonyme Veröffentlichung, entfällt die Pflicht. Schon ganz grundsätzlich verlangen vor allem die Creative Commons-Lizenzen nichts Unmögliches oder Unzumutbares. Die Hinweispflichten sind flexibel und unterliegen dem Zweckmäßigkeitssprinzip. Zulässig und geboten ist also, was üblich, machbar und sinnvoll ist. Dennoch sollte man die Klauseln zu den Hinweispflichten genau gelesen und so präzise wie möglich umsetzen.

17. Verliere ich wirklich sämtliche Rechte an Fotos, die ich in soziale Netzwerke hochlade?

Nein. Es ist ein weit verbreiteter Irrglaube, dass die Nutzungsbedingungen (das „Kleingedruckte“) von Plattformen und sozialen Netzwerken umfassende Rechteübertragungen für Nutzer*inneninhalte vorsehen. Ein solcher Fall ist nicht ersichtlich. In der Regel lassen sich die Anbieter nicht exklusive Befugnisse einräumen, den jeweiligen Inhalt auf der Plattform bereithalten zu können (zu hosten). Es geht also v. a. um die Übertragung von Befugnissen, die der Dienstanbieter benötigt, um den Dienst betreiben zu können. Mitunter werden darüber hinaus Rechte zur Weitergabe an Dritte oder zur Werbung übertragen, jedoch in keinem bekannten Fall exklusive Rechte. Werden nur nicht exklusive („einfache“) Nutzungsrechte übertragen, können Nutzer*innen weiterhin mit ihren Inhalten machen, was sie wollen.

18. Begehe ich einen Rechtsbruch, wenn ich fremde Werke in Messengerdienste oder z. B. eine Facebook-Gruppe hochlade?

Das hängt v. a. davon ab, ob es sich um eine abgeschlossene, persönlich verbundene Nutzer*innengruppe handelt. Digitale Nutzungshandlungen innerhalb solcher, nicht öffentlicher, Gruppen erfasst das Urheberrecht generell nicht. Das gilt aber nur, wenn die Nutzer*innen enge persönliche Verbindungen zueinander haben. Das wird auf die WhatsApp-Gruppe der Schüler*innen einer Klasse zutreffen, auf ein Facebook-Profil, auf das hunderte von „Freunden“ Zugriff haben, jedoch in der Regel nicht.



WEBZEUGKOFFER

alles drin, was du brauchst!

Die Online-Welt bietet unheimlich viele Möglichkeiten, unsere Öffentlichkeits- oder auch Zusammenarbeit einfacher, schöner und spielerischer zu gestalten. Und das orts- und zeitunabhängig.

In unserem prall gefüllten Webzeugkoffer finden sich Anleitungen, Empfehlungen und Tipps zu Social Media-Kanälen und diversen Werkzeugen zur digitalen Kommunikation und Zusammenarbeit.

Einfach mal durchstöbern und inspirieren lassen!

www.der-paritaetische.de/webzeugkoffer